

Update Energie

Nr. 2 • 5. Dezember 2012

Bundestag verabschiedet neue Haftungsregelungen für gestörten oder verzögerten Netzan-schluss von Offshore-Windparks – neue Regelungen bei Kraftwerksabschaltungen

Dr. Günther M. Bredow / Daniel Klofat

Der Bundestag hat am 29. November 2012 das „Dritte Gesetz zur Neuregelung energierechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Die Bundesregierung hatte einen Regierungsentwurf bereits Ende August 2012 vorgelegt (vgl. Update Energie Nr. 1 vom 31. August 2012). Der Gesetzesentwurf muss noch vom Bundesrat verabschiedet werden; die Neuregelungen sollen möglichst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Die Novelle führt die Bedarfsplanung in die Netzanbindung von Offshore-Windparks ein. Zudem können Windparkbetreiber künftig eine Entschädigung vom anschlusspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) verlangen, wenn bei der Errichtung von Anbindungsleitungen Verzögerungen eintreten oder die Netzanbindung für einen längeren Zeitraum gestört ist. Die im Regierungsentwurf enthaltene Übergangsregelung für laufende Offshore-Projekte wurde unverändert übernommen, so dass auch diese Projekte in den Genuss der Schadensersatzregelung kommen können. Neu sind v.a. Bestimmungen zur Sicherung der Energieversorgung.

Seit die Bundesregierung Ende August 2012 ihren Regierungsentwurf für das neue Gesetz vorgelegt hat, wurde das Konzept der Schadensersatzpflicht des anbindungsverpflichteten ÜNB und der verschuldensabhängige Selbstbehalt mit Umlage der überschießenden Kosten auf den Verbraucher kontrovers diskutiert. Während Verbraucherschützer die Überwälzung von Kosten auf die Verbraucher grundsätzlich ablehnten und stattdessen für eine staatliche Haftung plädierten, sahen die ÜNB im Haftungskonzept sowie in der Höhe

Einleitung

Das Update Energie beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

des vorgesehenen Selbstbehalts von bis zu EUR 100 Mio. zum Teil schon den „Tod der Offshore-Windenergie“ in Deutschland. Investoren befürchteten, dass die vorgeschlagenen Regelungen die Attraktivität von Investments in Offshore-Anbindungsleitungen (TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, etc.) nicht ausreichend steigern würden. Diese Kritik wurde im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen. Zwar bleibt es bei dem grundsätzlichen Haftungskonzept des Regierungsentwurfs. Allerdings werden die Selbstbehalte der ÜNB beschränkt.

Das bereits im Regierungsentwurf vorgestellte neue Konzept der Bedarfsplanung bei der Anbindung von Offshore-Windparks soll umgesetzt werden; der bisherige individuelle Anspruch auf Netzanbindung nach § 17 Abs. 2a EnWG wird durch einen Anbindungsanspruch im Rahmen des neu eingeführten Offshore-Netzentwicklungsplans ersetzt (vgl. hierzu im Detail Update Energie Nr. 1 vom 31. August 2012, das auf unserer Website <http://www.heuking.de/ueberuns/newsletter.html> zum Download zur Verfügung steht).

Der jährliche Offshore-Netzentwicklungsplan wird künftig regeln, wann mit der Errichtung von Anbindungsleitungen zu beginnen ist und wann diese fertiggestellt sein sollen. Als Kriterium für die zeitliche Reihenfolge der Umsetzung der Anschlüsse wurden aber ergänzend zur räumlichen Nähe zur Küste und der geplanten Inbetriebnahme der Netzanknüpfungspunkte der Realisierungsfortschritt der anzubindenden Offshore-Anlage und die effiziente Nutzung der zu errichtenden Anbindungskapazität aufgenommen. Diese Änderung soll dazu beitragen, dass die verfügbaren Anschlusskapazitäten möglichst effektiv genutzt werden. Ist der Anschluss einer Offshore-Anlage an freie Leitungskapazitäten möglich, sollen diese Anbindungen auch vorrangig erfolgen. Wie auch bislang ist der verbindliche Fertigstellungstermin ausschlaggebend dafür, ab wann eine Entschädigung wegen verspäteter Herstellung des Netzanschlusses zu zahlen ist.

Neu ist hingegen, dass nach der Bekanntmachung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins der Netzanbindung ÜNB und Offshore-Windparkbetreiber einen Realisierungsfahrplan abstimmen müssen, der die zeitliche Abfolge der einzelnen Schritte zur Errichtung der Offshore-Anlage und zur Herstellung des Netzanschlusses enthält. Der Plan ist aller-

Systemwechsel bei der Netzanbindung,
Bedarfsplanung

Zusätzliche Kriterien für zeitliche Reihenfolge der Herstellung der Netzanbindung

Realisierungsfahrplan

dings nur eine unverbindliche Vereinbarung, die der Transparenz und Abstimmung zwischen den Beteiligten dient. Kommt es zu Abweichungen vom Fahrplan oder zu zeitlichen Verzögerungen, haben sie sich unverzüglich zu informieren.

Sofern der Windparkbetreiber nicht spätestens 12 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin für den Netzananschluss mit dem Bau des Offshore-Windparks beginnt und die Betriebsbereitschaft nicht innerhalb von 18 Monaten nach diesem Termin herstellt, kann die Bundesnetzagentur („**BNA**“) die vorgesehene Anschlusskapazität in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an Dritte übertragen. Dieses „*use it or lose it*“-Prinzip enthielt auch schon der Regierungsentwurf. Allerdings wurde die Frist für die Fertigstellung des Windparks von bislang 12 auf 18 Monate nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin für den Netzananschluss verlängert. Zudem gilt dieses Prinzip nun auch für solche Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine unbedingte Netzanbindungszusage erhalten haben. Für diese steht der Fertigstellungstermin aus der unbedingten Netzanbindungszusage dem verbindlichen Termin für die Fertigstellung nach Maßgabe der Neuregelung gleich, auch im Hinblick auf die oben genannten Schadensersatzansprüche.

Unverändert regelt die Novelle die Ansprüche des Betreibers eines betriebsbereiten Offshore-Windparks auf Ersatz von Vermögensschäden gegen den anbindungsverpflichteten ÜNB bei (i) Störung einer bestehenden Netzanbindung (§ 17e Abs. 1 EnWG n.F.), (ii) verspäteter Errichtung der Netzanbindung (§ 17e Abs. 2 EnWG n.F.), und (iii) Unterbrechung der Netzanbindung aufgrund von Wartungsarbeiten (§ 17e Abs. 3 EnWG n.F.). Diese Regelungen haben abschließenden Charakter. Wird die Netzanbindung nicht zum verbindlichen Fertigstellungszeitpunkt fertiggestellt, kann der Betreiber einer betriebsbereiten Offshore-Anlage bei einer mehrtätigen Verzögerung vom ÜNB 90% der entgangenen EEG-Einspeisevergütung verlangen. Dabei kommt es nicht auf ein, ohne dass es auf dessen Verschulden ankommt. Zudem genügt hier bereits für die Herstellung der Betriebsbereitschaft, dass die Fundamente der Offshore-Anlage gelegt sind und die Umspannanlage errichtet ist, aber von der Herstellung der tatsächlichen Betriebsbereitschaft zur Schadensminderung abgesehen wurde.

„Use it or lose it“ auch für bestehende Projekte mit unbedingter Netzanbindungszusage

Vermögensschäden

Auch wenn die Anlage wegen einer Störung der Netzanbindung keinen Strom einspeisen kann, erhält der Anlagenbetreiber vom ÜNB verschuldensunabhängig bei mehrtägigem Ausfall 90% der entgangenen EEG-Vergütung. Ist aber die Verzögerung oder Störung der Netzanbindung vorsätzlich verursacht, sind sogar 100% der entgangenen EEG-Vergütung zu ersetzen. Die näheren Details der Neuregelung haben sind in unserem Update Energie Nr. 1 vom 31. August 2012 ausführlich dargestellt.

Praxis: In der Praxis wurde bereits in der Vergangenheit auf vergleichbarer Grundlage bei drohender Verzögerung der Netzanbindung eine Stichleitung zu anderen, bereits fertig gestellten und ungenutzten Anbindungsleitungen errichtet, um Ausfälle bzw. Verzögerungen zu vermeiden.

Wie schon nach dem Regierungsentwurf werden die Anlagenbetreiber aber bei einer Störung einer bestehenden Netzanbindung oder bei verspäteter Netzanbindung nicht zwingend auf Schadensersatz verwiesen. Sie können stattdessen auch eine entsprechende Verlängerung der Förderungsdauer nach EEG wählen.

Das Gesetz bezieht zudem im Wege der sogen. „unechten Rückwirkung“ insbesondere solche Offshore-Anlagen in den Anwendungsbereich der Haftungsvorschrift ein, die nach dem bisherigen Recht bis zum 29. August 2012 eine unbedingte Netzanbindungszusage erhalten hatten. § 17 e Abs. 2 Satz 6 EnWG n.F. stellt insoweit den Zeitpunkt, der in der unbedingten Netzanbindungszusage für den Anschluss genannt ist, dem verbindlichen Zeitpunkt für die Fertigstellung der Anbindungsleitung gleich. Diese Regelung war auch schon im Regierungsentwurf enthalten und wurde unverändert in das Gesetz übernommen. Dies bedeutet für laufende Projekte eine klare Erhöhung der Rechts- und Finanzierungssicherheit.

Auch Sachschäden bleiben weiterhin unverändert nach den allgemeinen Vorschriften ersatzfähig. § 17g EnWG n.F. begrenzt aber die Haftung des ÜNB für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden an Offshore-Anlagen (wie z.B. Überspannungsschäden) auf EUR 100 Mio. je Schadensereignis.

Wahlrecht

Übergangsregelung für Anlagen mit unbedingter Netzanbindungszusage

Sachschäden

Umfassende Anpassungen hat der Belastungsausgleich zwischen den ÜNB im Hinblick auf die Höhe des vom anbin- dungsverpflichteten ÜNB zu tragenden Selbstbehalts erfah- ren. Die neuen Regelungen sollen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und der Verbraucher führen: Der anschlussverpflichtete ÜNB muss hiernach die Entschädigungsleistungen nach § 17e EnWG n.F. grundsätzlich nicht alleine tragen. Vielmehr sind die aus- zugleichenden Kosten nach näherer Maßgabe von § 17f EnWG n.F. in Abhängigkeit von seinem Verschulden auf sämtliche ÜNB umzulegen. Dabei stellt das Gesetz nun aus- drücklich klar, dass Vertragsstrafen, Versicherungsleistungen oder sonstige Zahlungen Dritter, die der ersatzpflichtige ÜNB anlässlich des Schadensereignisses erhalten hat, die Kosten mindern, die in den Belastungsausgleich einfließen.

Hat der ÜNB die Vermögensschäden vorsätzlich verursacht, muss er diese Schäden allerdings vollständig selbst ersetzen; ein Belastungsausgleich findet nicht statt, ebenso wenig wie eine Überwälzung der Kosten auf den Verbraucher.

Hat der ÜNB die Schäden lediglich fahrlässig verursacht, sind die Kosten abzüglich eines nach Schadenshöhe gestaffelten Selbstbehalts von 5 bis 20% der auszugleichenden Kosten in den Belastungsausgleich einzustellen. Zudem wird die Be- messungsgrundlage für den Selbstbehalt des ÜNB von bis- lang bis zu EUR 800 Mio. an auszugleichenden Kosten auf maximal EUR 1 Mrd. angehoben (Tabelle). Hierdurch steigt der maximale Selbstbehalt des ÜNB je Kalenderjahr auf EUR 110 Mio. (Regierungsentwurf: Bemessungsgrundlage bis zu EUR 800 Mio., Selbstbehalt bis zu EUR 100 Mio.).

Modifikation beim Selbstbehalt der ÜNB

Kein Belastungsausgleich bei vorsätzli- cher Schädigung

Differenzierung des Selbstbehalts nach leichter und grober Fahrlässigkeit

Im Kalenderjahr nach § 17f Abs. 1 EnWG n.F. auszugleichende Kosten	Selbstbehalt	
	in %	in EUR
bis EUR 200 Mio.	20%	bis zu EUR 40 Mio.
darüber hinaus für den EUR 200 Mio. übersteigenden Anteil bis EUR 400 Mio.	15%	bis zu EUR 30 Mio.
darüber hinaus für den EUR 400 Mio. übersteigenden Anteil bis EUR 600 Mio.	10%	bis zu EUR 20 Mio.
darüber hinaus für den EUR 600 Mio. übersteigenden Anteil bis EUR 1 Mrd.	5%	bis zu EUR 20 Mio.
Summe Selbstbehalt		bis zu EUR 110 Mio. , (max. EUR 17,5 Mio. bei einfacher Fahrlässigkeit)

Alle darüber hinausgehenden Kosten können an die Letztverbraucher weitergegeben werden. Die bedeutendste Neuerung ist, dass das Gesetz bei der Höhe des Selbstbehaltes nun zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit differenziert. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf ist der Selbstbehalt des ÜNB für einfache Fahrlässigkeit auf EUR 17,5 Mio. je Schadensereignis begrenzt. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Selbstbehalt dafür nun auf bis zu EUR 110 Mio. ansteigen.

Dabei wird grobe Fahrlässigkeit vermutet, wenn der Betreiber der Offshore-Anlage einen Schaden auf Grund der nicht rechtzeitigen Herstellung oder der Störung der Netzanbindung erleidet (Beweislastumkehr zu Lasten des ÜNB). Der Regierungsentwurf sah hingegen keine derartige Beschränkung der Vermutung auf grobe Fahrlässigkeit vor. Weist der ÜNB nun nach, dass ihm lediglich einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt, reduziert sich sein Selbstbehalt für Vermögensschäden auf EUR 17,5 Mio. je Schadensereignis.

Diese Reduzierung des Selbstbehalts dient dem Insolvenzschutz der ÜNB. Er reduziert aber nicht die Höhe der an den Anlagenbetreiber zu zahlenden Schadensersatzleistung. Der geringere Selbstbehalt führt nur dazu, dass ein höherer Anteil der Ersatzleistung in den Belastungsausgleich einfließt und auf die Letztverbraucher umgelegt wird.

Wie schon im Regierungsentwurf vorgesehen, kann der ÜNB einen Belastungsausgleich nur verlangen, wenn er nachweislich alle möglichen und zumutbaren Schadensminderungsmaßnahmen ergriffen hat. Neu ist hingegen, dass der ÜNB der BNA den Schadenseintritt zu melden und unverzüglich ein Konzept über die geplanten Schadensminderungsmaßnahmen vorzulegen hat, welches regelmäßig bis zur Schadensbeseitigung zu aktualisieren ist.

Die ÜNB sind nach § 17f Abs. 5 EnWG n.F. berechtigt, die Kosten für die geleisteten Entschädigungsleistungen, soweit sie dem Belastungsausgleich unterfallen, und die von ihnen geleisteten Entschädigungszahlungen ab dem 1. Januar 2013 auf die Netzentgelte auf die Letztverbraucher umzulegen. Das Gesetz sieht Höchstwerte der Umlage auf die Letztverbraucher je kWh in Abhängigkeit vom Stromverbrauch vor.

Vermutung für grobe Fahrlässigkeit

Verhältnis von Selbstbehalt und Schadensersatz

Schadensminderungskonzept

Umlage auf Letztverbraucher

Gänzlich neu sind § 13a bis § 13c EnWG n.F., die Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten. Der wachsende Anteil an erneuerbaren Energien im Energiemix führt mit dem Einspeisevorrang zugunsten der erneuerbaren Energien dazu, dass konventionelle Kraftwerke zum Teil nicht mehr rentabel betrieben werden können. Es drohen sogar Kraftwerksstilllegungen. Kraftwerksstilllegungen können aber gerade im Winter (also bei hohem Strombedarf und niedriger Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen) zu Engpässen und Netzinstabilität führen. Dem will der Gesetzgeber mit den neuen Regelungen entgegenwirken. Beabsichtigt daher ein Betreiber ein Kraftwerk oder Anlagen zur Speicherung von Energie mit einer Nennleistung ab 10 MW ganz oder teilweise stillzulegen, hat er dies nach § 13a Abs. 1 EnWG n.F. mit einer Frist von mindestens einem Jahr dem zuständigen ÜNB und der BNA anzuzeigen. Vor Ablauf der Frist und ohne Anzeige ist die Stilllegung verboten, wenn ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist. ÜNB und BNA erhalten zudem mit § 13a Abs. 2 EnWG n.F. die Möglichkeit, die endgültige Stilllegung systemrelevanter Kraftwerke mit einer Nennleistung ab 50 MW auch nach Ablauf der Frist gegen Kostenerstattung zumindest vorübergehend zu verhindern. Die an die Betreiber insoweit zu zahlende Entschädigung wird über eine Umlage, die im Verordnungswege nach § 13b EnWG n.F. von der Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden soll, ebenfalls von den Verbrauchern finanziert. Sonderregelungen gelten für die Systemrelevanz von Gaskraftwerken mit einer Nennleistung ab 50 MW nach § 13c EnWG n.F. Die Kraftwerksbetreiber kritisieren diese Neuregelungen als ungerechtfertigten Eingriff in ihre Eigentumsrechte.

Das Gesetz enthält zudem weitere praxisrelevante Neuerungen wie etwa eine Erleichterung der Anforderungen für eine Netzentgeltbefreiung von bestehenden Pumpspeicherkraftwerken.

Versorgungssicherheit und Abschaltung systemrelevanter Kraftwerke

Netzentgeltbefreiung für Pumpspeicherkraftwerke



Rechtsanwalt
Dr. Günther M. Bredow
T +49 69 975 61-461
F +49 69 975 61-500
g.bredow@heuking.de



Rechtsanwalt
Daniel Klofat
T +49 69 975 61-461
F +49 69 975 61-500
d.klofat@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

Bredow/Klofat, „Bundeskabinett: Neue Haftungsregelungen für gestörten oder verzögerten Netzanschluss bei Offshore-Windparks“, Update Energie Nr. 1, 31. August 2012

Bredow/Klofat, „Die Energiewende in Deutschland“, dreiteilige Aufsatzreihe, in: Deutscher AnwaltSpiegel 15/2011, Seite 8ff.; 16/2011, Seite 14ff. und 18/2011, Seite 9ff.

Unsere Veröffentlichungen zum Thema

Abonnentenservice: Update Energie

- bestellen (kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar)
- abbestellen

Fax-Antwort an: +49 211 600 55 177

E-Mail-Antwort an: updateenergie@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

.....

Ihre Email-Adresse:

.....

Ihre Adresse:

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des Update Energie finden Sie im Internet unter <http://www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html>

Download

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Brüssel

Avenue Louise 326
1050 Brüssel/Belgien

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf

Frankfurt

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt am Main

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz

www.heuking.de